

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

Nº 22.

Erscheint jeden Donnerstag.

31. Mai 1838.

Bruchstück
der Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts.
Durch ein Beispiel veranschaulicht.

Die Gesetzgebung ist das Sachregister der Geschichts-, sagt der berühmte Professor Gans in irgend einer seiner Schriften, die ich nicht gelesen habe. Wenn ich diesen, offenbar höchst geistreichen Ausspruch des gelehrten Berliner recht verstehen, was ich nicht glaube, so kann er nichts anderes bedeuten, als daß gewisse Gesetze die Sitten- und Kulturstufe eines ganzen Volks und Zeitraums charakterisiren sollen. Ihr Kriminalgesetzbuch — beiläufig hingeworfen, der Aufsatz in Nr. 17—19, der nicht loben wollte und nicht tadeln konnte oder durfte oder umgekehrt, machte mir auch ein recht zweifelhaftes Gesicht, das mir gar nicht anstand. — Ihr Kriminalgesetzbuch also würde unserem Zeitalter ungefähr den Beinamen des hölzernen erwerben, vom Haselstock und den Birkenruten, die darin eine Hauptrolle spielen. Das eiserne könnte es auch nicht genannt werden, denn Eisen ist in meinen Augen noch viel zu kostbar, als daß ich unsre jämmerliche Zeit und Menschheit damit vergleichen möchte. Hölzern, ja das ist das rechte Wort!

Sch untersage mich nun, dem Adorfer Wochenblatt, um bei uns, im Lande Reuß-Ebersdorf „der Seiten wahren Geist und Körper, Gestalt und Ausdruck abzuzeichnen,“ ein Bruchstück unsrer Gesetzgebung mitzutheilen, das es verdient. Können wir

auf unseren $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, die uns Rennabich S. 306 zum Wohnsitz anweist, kaum ohne Spott ein Volk oder Land genannt werden und werden wir auch schwerlich eine Geschichte haben — ich wüßte wenigstens nicht, wer sie schreiben sollte — an Gesetzen fehlt es uns nicht und sie kosten nicht halb so viel, als die Ihrigen, sondern springen, wie Minerva aus Jupiters Kopfe, gleich fix und fertig aus dem Haupte des Gesetzgebers hervor, der sie in tiefster Einsamkeit, oft über Nacht, gebiert. Ein achtes Kabinetstück ist unser Jagdfrevelgesetzbuch d. d. Ebersdorf den 24. August 1824, das einst in den sogenannten vogtländischen Blättern in extenso zu lesen war. Weil diese indes die rauen Herbstwinde der letzten fünf Jahre wahrscheinlich längst in alle Winkel verweht haben, so möge es, jedoch nur seinen Haupts und Grundzügen nach, „auszugswise,“ wie Sallust sagt, noch einmal hier stehen:

Wir Heinrich der Zweite und Siebzigste, von Gottes Gnaden souverainer Fürst Reuß ic.

§. 1.

Wer zum Jagen nicht berechtigt ist und im Freien, es sei im Walde oder im freien Felde, oder auf den Landstrassen und Communikationswegen, sich mit einer Büchse oder Flinten betreten läßt, soll ohne Unterschied, ob er das Gewehr geladen führe oder nicht, oder ob er sonst mit Schußmaterial verschen sei oder nicht, so angesehen werden, als wenn er über den wirklichen Versuch der Wilddieberei ertappt worden wäre (!!!).